



Verfahrensanweisung 07

Zeichensatzung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Verantwortungen und Befugnisse	1
4 Beschreibung	1
4.1 Eingetragene Dienstleistungsmarke	1
4.2 Benutzung des Zeichens im Geschäftsverkehr	2
4.3 Bedingungen für die Benutzung des Zeichens im Geschäftsverkehr	2
5 Mitgeltende Unterlagen	2

1 Zweck

Diese Verfahrensanweisung regelt die Benutzung des Zeichens der EUROCERT® GmbH.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung gilt für alle Mitarbeiter der EUROCERT® GmbH.

3 Verantwortungen und Befugnisse

Aufgabe	Durchführung/ Verantwortung	Mitwirkung
Festlegung der Zeichensatzung	GF	-
Einbindung der Zeichensatzung in die Vertragsgestaltung mit dem Auftraggeber	GF/LdZ	Admin
Überwachung der Umsetzung und Wirksamkeit	GF/LdZ	Admin
Archivierung aller Dokumente im Zusammenhang mit der Zeichensatzung	Admin	MB

Legende: GF = Geschäftsführung; MB = Managementbeauftragter; LdZ = Leiter der Zertifizierungsstelle;
Admin = Administration;

Die weiteren Befugnisse, Berechtigungen und Verantwortlichkeiten gehen aus den Funktionsbeschreibungen der einzelnen Stellen hervor.

4 Beschreibung

4.1 Eingetragene Dienstleistungsmarke

EUROCERT® Gesellschaft zur Zertifizierung von Personal und Qualitätsmanagement-Systemen mbH - nachfolgend EUROCERT® GmbH genannt - mit Sitz in Erfstadt, benutzt - wie im Handelsregister beschrieben - nachstehende Dienstleistungsmarke.



Diese Dienstleistungsmarke ist beim Deutschen Patentamt in der Zeichenrolle eingetragen.

4.2 Benutzung des Zeichens im Geschäftsverkehr

Wenn eine vertragliche Regelung besteht, stellt die EUROCERT® GmbH eine entsprechende Vorlage zur Verfügung, um dem Anbieter die Nutzung des Zeichens im Geschäftsverkehr zu ermöglichen.

In der ersten Zeile unterhalb des Logos der EUROCERT® GmbH wird die zugrunde liegende Norm oder das Regelwerk angegeben. In der zweiten Zeile wird die Registriernummer der Zertifikate der EUROCERT® GmbH angegeben.



Die Benutzung des Logos ist nur in Verbindung mit diesen Angaben gültig. Der zertifizierte Kunde erhält von der EUROCERT® GmbH eine Mail mit dem Logo der EUROCERT® GmbH einschließlich der Bedingungen für die Verwendung im Geschäftsverkehr.

4.3 Bedingungen für die Benutzung des Zeichens im Geschäftsverkehr

- (1) Voraussetzung für die Vergabe und rechtmäßige **Benutzung** des Logos der EUROCERT® GmbH ist ein ordnungsgemäß abgeschlossener Vertrag über die Zertifizierung und Zeichennutzung sowie das positiv abgeschlossene Zertifizierungsverfahren.
- (2) Das Logo darf nicht verändert werden (weder Schriftgröße noch Gesamtgröße).
- (3) Im Rahmen des Geschäftsverkehrs sind, bis auf die Weitergabe des Logos der EUROCERT® GmbH an Dritte und die Kennzeichnung von Produkten mit dem Logo, keine Einschränkungen gegeben.
- (4) Wenn bei der Verwendung des Logos (z.B. in Werbebroschüren) der Eindruck entstehen könnte, dass es sich um eine Produktzertifizierung handelt, so ist eindeutig darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Zertifizierung des Systems handelt (z.B. „Das Qualitätsmanagement-System der Firma ... ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001“).
- (5) Von den Verwendungen des Logos ist unaufgefordert ein Beispiel an die EUROCERT® GmbH zu senden.
- (6) Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln der EUROCERT® GmbH **widerrufen**, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichennutzung.
- (7) Wird die Gültigkeit der Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln der EUROCERT® GmbH **ausgesetzt**, verliert der Zeichenbenutzer für den Zeitraum der Aussetzung das Recht auf Zeichennutzung.
- (8) Die EUROCERT® GmbH informiert den Zeichenbenutzer, wenn nötig, formlos über Änderungen in der Zeichensatzung.

5 Mitgeltende Unterlagen

- keine“